

Ökumenische Hospizgruppe Gerresheim e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ökumenische Hospizgruppe Gerresheim e.V.". Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf

§2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich dafür ein, Menschen unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer religiösen und politischen Anschauung ein Sterben in Würde zu ermöglichen, insbesondere durch

- einen ambulanten Hausbetreuungsdienst, um den Menschen das Sterben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu erleichtern,
- Förderung eines stationären Hospizes zur Aufnahme sterbender Menschen, bei denen eine Begleitung zu Hause nicht möglich ist,
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Öffentlichkeitsarbeit, um die Tabuisierung des Sterbens in unserer Gesellschaft abzubauen.

der Verein setzt sich auch dafür ein, einen Ort der Bestattung, der Trauer und des Gedenkens für Eltern bereit zu stellen, die ihr Kind durch Früh -, Fehl - oder Totgeburt verloren haben.

Der Verein ist in seiner Arbeit christlichen Werten verpflichtet.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

§4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der Austritt aus dem Verein muss mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung..

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder verpflichteten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen und Spendenquittungen auszustellen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Sie berät und beschließt über Geschäftsberichte, Anträge, Haushaltsplan und Rechnungslegung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Mitgliedern in den Vorstand,
- b) Wahl der Kassenprüfer,

- c) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (vgl. § 6 Abs. 2),
 - e) Festsetzung einer eventuellen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder (vgl. § 3 Abs. 5),
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes bei gewichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - h) Endgültiger Ausschluss eines Mitglieds (vgl. § 5 Abs. 5),
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die schriftliche Einladung zwei Wochen vorher an die dem Verein angegebenen Adressen der Mitglieder abgesandt wurde.
 4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 6. In der Mitgliederversammlung hat der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der / die stellvertretende Vorsitzende und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorherige schriftliche Stimmabgabe oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.
 8. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt dabei selbständig die laufenden Geschäfte

des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte.

2. Dem Vorstand gehören an:
der/die Vorsitzende,
der/die stellvertretende Vorsitzende,
der/die Kassenführer/in,
der/die Schriftführer/in,
drei Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und zwar in folgendem Turnus:
einmal
der/die Vorsitzende,
der/die Kassenführer/in,
der/die Schriftführer/in,
und
ein/e Beisitzer/in,
zum anderen
der/die stellvertretende Vorsitzende,
und
zwei Beisitzer,
die ausnahmsweise bei Gründung des Vereins lediglich für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.
4. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Kassenprüfer/innen werden für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer/Innen können nur einmal wiedergewählt werden und zwar so, dass jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt wird.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden braucht, vertreten der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an
das Franziskus-Hospiz Hochdahl, Hochdahler Markt 2, 40699 Erkrath,
und
die Stiftung Evangelisches Krankenhaus [Hospiz], Kirchfeldstr. 40, 40217
Düsseldorf,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige
Zwecke zu verwenden haben.

Düsseldorf, den 20. April 1994.
Zuletzt geändert am 15. April 2002.